

LEXpress

Nummer 13 Januar 2004

LIEBE LESERSCHAFT

Unsere Kanzlei ist in den vergangenen Jahren stetig gewachsen. Dies hatte selbstverständlich auch Auswirkungen auf das Sekretariat, welches wesentlich zum reibungslosen Ablauf des Betriebes beiträgt. Unsere heutige Ausgabe des LEXpress widmen wir deshalb unseren Lehrlingen bzw. den neuen Grundlagen zur Lehrlingsausbildung.

DR. IUR. PETER VOSER
FÜRSPRECHER UND NOTAR

DR. IUR. JAN KOCHER
RECHTSANWALT UND NOTAR

DR. IUR. PHILIP FUNK
RECHTSANWALT, NOTAR,
EIDG. DIPL. STEUEREXPERTE

DR. IUR. PETER HEER
RECHTSANWALT

LIC. IUR. DIETER EGLOFF
RECHTSANWALT
EIDG. DIPL. STEUEREXPERTE

LIC. IUR. PATRICK BÜHLMANN
RECHTSANWALT

LIC. IUR. ANTONIA STUTZ
RECHTSANWÄLTIN

DR. IUR. IVO ZELLWEGER
RECHTSANWALT

DR. IUR. MARKUS FIECHTER
RECHTSANWALT, LL. M.

KONSULENT:
PROF. DR. IUR. THOMAS PFISTERER
FÜRSPRECHER, LL. M.

STADTTURMSTRASSE 19
TAGBLATT-HOCHHAUS
CH-5401 BADEN
TELEFON 056/203 10 20
TELEFAX 056/222 29 58
E-MAIL INFO@VKF-LAW.CH
WWW.VKF-LAW.CH

BERUFSLEHRE: BASIS FÜR DIE ZUKUNFT

Die Lehrlingsausbildung stellt immer höhere Anforderungen. Mit der KV-Reform haben sich auch in diesem Bereich deutliche Änderungen ergeben. Der neue Modell-Lehrgang – obligatorisch für alle Lehrbetriebe – enthält formulierte und messbare Ziele. Die Ausbildung wird auf eine breitere Basis gestellt. Neben dem anfänglich verstärkten Berufsschulunterricht sind überbetriebliche Kurse (ÜK) vorgesehen. Als Hauptziel sollen die Lehrlinge zum selbständigen Arbeiten und zum besseren Erkennen der betrieblichen Abläufe hingeführt werden. Anhand von Arbeits- und Lernsituationen (ALS)



werden sie zudem auf praxisbezogene Leistungsziele geschult. Daneben erhält der Lehrling Projektarbeiten, welche er selbstständig im Rahmen der Betriebsausbildung erledigen muss. Neu bestimmen die Betriebe rund 50 % des Lehrabschlusses (ALS, PE, schriftliche und mündliche Prüfung). Nach

bestandener Prüfung dürfen sich die Lehrlinge Kauffrau bzw. Kaufmann nennen.

Das neue Modell fordert vermehrt auch die Lehrbetriebe. Voser Kocher Funk & Partner ist unverändert bereit, ihre Aufgaben in diesem Bereich zu erfüllen. Schon seit Jahren befinden sich bei uns ständig drei Lehrlinge in der Ausbildung. Wir freuen uns, weiterhin einen Beitrag zur Zukunft unserer Jugend zu leisten. Vom neuen Modell profitiert erstmals unsere jüngste Lehrtochter Ruth Salzmann (Jahrgang 1987), welche im August 2003 zu uns gestossen ist. Nach dem fünfwöchigen Basiskurs im September 2003 hat sie sich – neben dem Zweit- und Drittljahrslehrling – bestens in unser Team eingefügt.

«VERERBEN» ZU LEBZEITEN IMMER AKTUELLER

1.

Die gestiegene Lebenserwartung führt dazu, dass mit dem «Erben» nicht immer bis zum Tod der Eltern gewartet wird. Bis dahin sind häufig auch die Nachkommen in einem Alter, in welchem sie ihre Lebensziele erreicht haben und an ruhigere Zeiten denken. Die Mittel werden meistens früher benötigt, etwa beim Aufbau der beruflichen Karriere oder wenn eine Familie gegründet wird. Solche Wünsche lassen sich selten ohne finanzielle Unterstützung von dritter Seite verwirklichen. Was liegt näher als die Hilfe von Vater oder Mutter, von welchen man in einem späteren Zeitpunkt so oder so sein Erbe erhält?

2.

Vor gut drei Jahren hat der Kanton Aargau zudem die Steuer auf Erbschaften, Erbvorbezügen und Schenkungen für die direkten Nachkommen abgeschafft; eine Regelung, welche auch in zahlreichen anderen Kantonen gilt. Dadurch sind für die oben angesprochenen Probleme die Lösungen deutlich vereinfacht worden; es fallen vor allem keine zusätzlichen (Steuer-)Kosten mehr an. Im Vordergrund stehen Erbvorbezug und Schenkung. Nicht zu vergessen ist die Möglichkeit eines Darlehens.

3.

Häufig versäumen grosszügige Eltern, ihre finanzielle Unterstützung im Hinblick auf den Erbfall klar zu regeln. Solche Unterlassungen enden nicht selten in einem unschönen Erbstreit unter den Nachkommen. Das muss nicht sein.

*Der Kläger musste
einen Arzt aufsuchen,
infolgedessen
er für mindestens 10 Tage
arbeitsunfähig wurde.*

4.

Sowohl beim Erbvorbezug als auch bei der Schenkung geht das Eigentum an den übertragenen Vermögenswerten (Geld, Aktien, Liegenschaften etc.) auf den Empfänger über. Wie der Name schon sagt, hat im ersten Fall der Begünstigte einen Teil oder das ganze Erbe «vorbezogen». Der Erblasser hat die Unterstützung «auf Anrechnung an den Erbteil» geleistet und damit eine klare Ausgangslage geschaffen. Der Begünstigte muss das Erhaltene im Erbfall zur Ausgleichung bringen. Zu regeln ist allenfalls der Wert des Vorbezuges.

Im Falle der Schenkung hingegen kommt es auf den Willen des Erblassers an, ob, und wenn ja, in welchem Umfang die zu Lebzeiten ausgerichtete Zuwendung in der Erbteilung zur Anrechnung kommt. Insbesondere die Befreiung von der Ausgleichungspflicht muss ausdrücklich erklärt werden.

5.

Es lohnt sich, lebzeitige Zuwendungen im Hinblick auf den Erbfall gründlich zu prüfen und zu regeln. Wie immer ist vorbeugen besser als heilen.